

Satzung des Heimatvereins Ströhe/Spreddig e.V.

§1

1. Der Heimatverein Ströhe/Spreddig ist gegründet von Bürgern der Ortschaften Ströhe und Spreddig in der Gemeinde Hambergen und führt als Gründungsdatum den Tag der ersten Zusammenkunft am 03. Mai 1991.
2. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ströhe/Spreddig e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hambergen.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Historische Heimatkunde und Unterhaltung des Heimatmuseums
- Förderung der Sprache, Musik und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen ⊗ Pflege und Erhalt historischer Gebäude und Geräte
- Pflege und Erhalt des Sandhausener Moores und Moorführungen
- Musikveranstaltungen und Kunstausstellungen im Heimathaus und auf dem Außengelände
- Führungen von Kindergartengruppen, Schulgruppen und Gruppen aus Altersheimen durch das Museum und das Freigelände
- Altennachmittage und Kinderfeste
- Unterstützung des Partnerschaftsvereins Hambergen mit der französischen Partnerstadt Villers St. Paul

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, sowie Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen und muß 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6

Jede Einzelperson und jede Behörde hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Pressewart und 4 Beisitzern.

Vorstand gemäß §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Pressewart.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Zu wählen sind in den geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. und 3. Beisitzer. In den ungeraden Kalenderjahren sind der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Pressewart und der 2. und 4. Beisitzer zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden abberufen werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.

§10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen (14 Tage) vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlussbuch eingetragen und vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Gemeinde Hambergen mit der Auflage zu, dieses für die unter § 2 genannten Zwecke des gemeinnützigen Vereins zu verwenden. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins ist Sache des zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandes.

§ 12

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Ströhe-Spreddig, den 29.04.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer/-in

Pressewart